

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN („AGB“)

DER HANITA EUROPA GMBH

1. Geltungsbereich

Für unsere Rechtsbeziehungen zu unseren Geschäftspartnern einschließlich aller unserer Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung unserer AGB hinweisen müssen. Abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers ("**Käufer**"), bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot und Preis

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche an uns, unsere Außendienstmitarbeiter oder Handelsvertreter erteilten Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung seitens der Verkaufsabteilung rechtsverbindlich. Gegebenenfalls hat unsere Rechnung den Charakter einer Auftragsbestätigung.

2.2 Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung ab Werk bzw. Lager in der am Liefertag gültigen Höhe. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers. Falls der Versand auf Basis einer Frei-Haus-Lieferung als Eil- oder Expressgut gewünscht wird, so sind die Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Sämtliche Werkzeuge, Entwürfe und Klischees werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

3. Lieferung

3.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers. Die Wahl des Transportmittels steht in unserem Ermessen. Transportversicherungen schließen wir nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Käufers und auf seine Rechnung ab.

3.2 Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als bindend vereinbart worden sind. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

3.3 Leistungsort ist die jeweilige Verladestelle. Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit der Abholung des Käufers auf den Käufer über. Rücksendungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

4. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von drei Monaten, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

5. Zahlung

5.1 Rechnungen sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung netto sofort ohne Abzug zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe auf das in der Auftragsbestätigung aufgeführte Konto zahlbar.

5.2 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber im Interesse des Käufers angenommen, letztere jedoch nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung. Bei Wechsel- oder Scheckprotesten mangels Deckung sind wir in jedem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

5.4 Bei vom Käufer zu vertretendem Zahlungsverzug sind wir befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug werden außerdem Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zzgl. eines sonstigen Verzugschadens berechnet.

5.5 Der Käufer kommt mit der Abnahme bzw. Übernahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. das Bereitstehen der Ware mitgeteilt worden ist, die Ware abholt. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, insbesondere Ersatz entstandener Lagerkosten, zu verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen nach Mitteilung der Abholbereitschaft behalten wir uns weiterhin vor, die Ware auf Kosten des Käufers anderweitig einzulagern.



6. Gewährleistung

6.1 Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung zu untersuchen. Der Käufer hat alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen fünf Werktagen nach Lieferung uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Sämtliche Mängelanmeldungen müssen unter Angabe der Rollen-/Chargennummer vorgenommen werden. Kommt der Käufer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt.

6.2 Bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten, werden wir bei Beanstandungen auf unsere Kosten und nach unserer Wahl eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung vornehmen. Wir sind berechtigt, zweimal nachzuerfüllen; schlägt die Nacherfüllung insgesamt fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei nur unerheblichem Mangel.

6.3 Weitergehende Rechte des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus garantierten Beschaffenheitsmerkmalen sowie in Fällen, in denen wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein.

6.4 Der Käufer kann Mängelansprüche nur geltend machen, wenn wir innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr ab Gefahrübergang schriftlich über den Mangel benachrichtigt werden. Der Käufer hat uns die Ware auf Verlangen unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung stellen. Wir tragen die Kosten des günstigsten Versandweges für eine Rückübersendung der Waren, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

6.5 Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware entgegen den Bedienungsanleitungen oder unsere Anweisungen oder sonst unsachgemäß installiert, gebraucht, gelagert oder nicht vertragsgemäß genutzt wird oder wenn ohne unsere Zustimmung vom Käufer oder von Dritten an der Ware oder Teilen davon Wartungen, Reparaturen Änderungen oder Modifikationen vorgenommen werden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

6.6 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach eigener Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z. B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns gehemmt.

7. Haftung

7.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

7.1.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

7.1.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte); in diesem Fall haften wir nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens;

7.2 Die sich aus 7.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir uns arglistig verhalten, eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Ansprüche auf entgangenen Gewinn, nicht ersparte Aufwendungen, aus Ansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

7.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, getilgt hat. Das gilt bei Entgegennahme von Wechseln/Schecks bis zu deren Einlösung.

8.2 Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der Käufer Vorbehaltsware, soweit er über sie verfügen kann, pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

8.3 Eine Verfügung über das Vorbehaltseigentum ist nur im Wege bestimmungsgemäßer Weiterveräußerung oder Verarbeitung im ordentlichen Geschäftsverkehr gestattet. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an Dritte gehen auf uns über und sind mit der Weiterveräußerung an uns abzutreten, ohne dass es hierfür im Einzelfall einer gesonderten Abtretungs- und Annahmeerklärung bedarf.

8.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns gemäß vorstehenden Bedingungen abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Auf unser Verlangen, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs oder dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers, ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

8.4 Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Sachen. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

8.5 Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen.

8.6 Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form (z.B. Faustpfand) zu fordern.

8.7 Übersteigt der Wert der für uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrecht stehen dem Käufer nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche zu.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort ist Rüsselsheim. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Käufers. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Sonstiges

11.1 Es gelten im Übrigen die branchenüblichen Bedingungen, insbesondere die GKV-, Prüfungs- und Bewertungsklauseln in den jeweils neuesten Fassungen, sowie die nationalen und europäischen gesetzlichen Ausführbestimmungen.

11.2 Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, alle Willenserklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall eine Regelungslücke.

11.3 Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, geben diese Bedingungen die gesamten Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer wieder. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.